

1621 November 29., Schwyz

B

BRIEF VON BARTHOLOMAEUS RIGERT AN KONRAD III. ZURLAUBEN, ZUG

Anbei übersende er ihm eine Rechnung mit Forderungen, die auf Ammann [Johann] Nussbaumer selig zurückgehen würden.

Den Schuldbrief auf die Güter Wolfgang Stadlers, über dessen Annahme er sich Bedenkzeit ausbedungen habe, akzeptiere er, sofern er, Zurlauben, ihm versprechen könne, dass das Hauptgut währschaft sei und ihm die Zinsen ohne Kosten nach Schwyz abgeführt würden.

Original, mit Siegel
AH 17, 26-27 - Blatt 26^v und 27^r leer

[ca. 1639]

B

AUSZUEGE VERSCHIEDENER RECHTSQUELLEN DES KLOSTERS PFAEFERS
UEBER DIE ANSPRUECHE BEI VERUNGENOSSAMUNG DER GOT-
TESHAUSTOECHTER

EA V 2, 1659 Art.93, Punkt 5

- Schon seit vielen hundert Jahren habe das Gotteshaus Pfäfers das Recht besessen, die leibeigenen Gotteshaustöchter bei Verungenossamung zu bestrafen.

1602¹ habe Ammann Jakob Good selig von Mels, nachdem er vergeblich sich der Leibeigenschaft habe entledigen wollen, erreicht, dass zum Nachteil des Gotteshauses die Geldbussen wegen der Verungenossamung gemindert worden seien. Gegen diesen Rechtsbruch habe das Gotteshaus unablässig protestiert und auf der Tagsatzung vom 25. August 1615 zu Rapperswil erreicht, dass die Erleichterung wieder aufgehoben würde.²

- Es folgen Auszüge aus dem Goldenen Buch und dem Buch der Leben-

17/20

digen, welche die Rechte des Klosters betreffend die Verungenossamung zu Igis, Vaz, Malans, Jenins, Maienfeld, Fläsch, Ragaz, Mels, Flims, Ruschein, Siat, Ladir, Quarten und "Berkheim" [Gem. Flums ?] bestätigen sollen.

- Die verordneten Schiedsrichter Bündens und der Eidgenossen, Hans von Marmels, Herr zu Rhäzüns, Moritz von Mettenwil, Spitalmeister und Rat von Luzern, Josua von Beroldingen, Ritter und Landammann von Uri, Johannes Travers [von Ortenstein] von Zuoz aus dem Engadin und Jörg Jortzsch [Georg Giorgio ?], Altammann von Rheinwald, tun kund, 1543 seien wegen der vorgenannten Händel Abt Johann Jakob [Russinger] und Hans Meyenberg, Rat von Zug und derzeit Landvogt zu Sargans, als Verordneter der VII Schirmorte des Gotteshauses Pfäfers vor ihnen in Ragaz erschienen und hätten wegen der Verungenossamung Klage erhoben. Diesen sei zuerkannt worden, dass - wenn eine Gotteshaustochter ohne Wissen und Willen des Abtes heirate - deren Lehen wieder an das Gotteshaus zurückfallen solle.

- Auszug aus einem besiegelten Brief vom 19. September 1453:

s. Wegelin/Regesten Pfäfers Nr. 571

- Auszug aus dem Buch der Lebendigen:

Sollte das Gotteshaus Pfäfers in der Frage der Verungenossamung nicht bei seinem Rechte geschützt werden, müsste es innerhalb kurzer Zeit zugrunde gehen. Denn dadurch würde es nicht nur seine Töchter und deren Kinder - d.h. ganze Geschlechter - verlieren, sondern auch Ausfälle an Steuern, Abgaben, Totfall etc. hinnehmen müssen. Dabei wolle das Kloster die Heiraten durchaus nicht verbieten, sondern bloss verlangen, dass die Töchter zuvor mit dem Gotteshaus einen Vertrag abschliessen. Das Geschlecht der Zimmermann von Vilters sei an der letztjährigen Tagsatzung zu Baden³ der Grafschaft Sargans zugesprochen worden. Dagegen habe man protestiert und vorgebracht, dass alle Zimmermann von Grünenfeld dem Gotteshaus abgabepflichtig seien. Bekanntlich grenze Vilters an Grünenfeld; deshalb sei anzunehmen, dass diejenigen von Vilters ebenso von Grünenfeld

herstammten. Um dies zu bestätigen, habe Heinrich Vogler von Grünenfeld vorgebracht, dass der Grossvater von Hans Zimmermann - wohnhaft in Grünenfeld - und Peter Zimmermann - wohnhaft in Vilters - ebenfalls in Grünenfeld gewohnt habe.

Der Vater von Hans und Peter Zimmermann, Christen Zimmermann, habe dem Gotteshaus den Tagwan geleistet und Fastnachtshühner entrichtet, was untrügliche Zeichen der Leibeigenschaft seien. Trotzdem sei beim Tod des genannten Christen Zimmermann 1629 der Leibfall durch den Diener des Landvogts eingezogen worden. Bei Melchior Zimmermann hätten sowohl die Amtsleute von Sargans als von Pfäfers ein oder zwei Jahre die Fastnachtshühner "vertrunckht". Ferner habe Adam Grünenfelder von seinem "Aeni" Nikolaus Grünenfelder gehört, dass man das Zimmermannische Geschlecht hätte teilen sollen.

Im weitem hätten Anton und Heinrich Zimmermann von Vilters laut eines alten Urbars Lehen des Gotteshauses innegehabt, und aus einem Reversbrief gehe hervor, dass Abt Rudolf [Stucki] und der Konvent den Eheleuten "Spines Fils" und Elisabeth Zimmermann, sofern diese beim Gotteshaus verblieben, ein Lehen übertragen hätte. Daraus gehe deutlich hervor, dass das Geschlecht der Zimmermann dem Kloster Pfäfers gehöre.

1) vgl. EA V 1, 1435 Art. 117 2) vgl. ebenda 1438 Art. 140
3) vgl. ebenda 1659 Art. 93, Punkt 5

AH 17, 28-31 - Blatt 31^V leer

[15]96 August 8.

B

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON RAPPERSWIL AN AMMANN UND
RAT VON STADT UND AMT ZUG

Das Schreiben betreffend den "Ziegler Knecht unnd sin frau" hätten sie erhalten. Ihrer Bitte könnten sie jedoch nicht entspre-